



Brüssel, den 20. November 2015
(OR. fr)

14187/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0403 (COD)**

CODEC 1528
JUSTCIV 266
EJUSTICE 147

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. November 2013 ihren Vorschlag ¹, der auf Artikel 81 AEUV gestützt ist, übermittelt ^{2 3}.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. März 2014 ⁴ abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 7. Oktober 2015 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein ⁵.

¹ Dok. 16749/13.

² Gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben diese beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 43.

⁵ Dok. 12357/15.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 40/15) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der deutschen Delegation als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
